

V BLw 91/53

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Geschwister und Geschwisterkinder der am 26. März 1951
verstorbenen Anna R., nämlich

1. als Geschwister:

- a) Fabrikarbeiter Theodor R. in K.-D.,
G. Straße,
- b) Frau Peter Z., Anna Sibylla geb. R.
in K.-D., M. Straße,
- c) Ww. Martin M., Anna Maria Margarete geb. R.
in K.-D., O. Straße,
- d) Postbetriebs-Assistent i.R. Gerhard R. in
P., M. Straße,

2. als Kinder bzw. Enkel des verstorbenen Bruders
Johann R.:

- a) Zeichner Fritz R. in K.-D., von
Q. Straße,
- b) Frau Heinrich He., Katharina geb. R.
in K.-D., W. Straße,
- c) Postbeamter Wilhelm R. in K.-D.,
Br. Straße,
- d) Schumacher Gerhard R. in K.-D., Ge-
straße,
- e) gesch. Frau Mathilde W. geb. R. in K.-
D., D. H. Straße,
- f) Schlosser Johann R. in K.-D., Ge-
straße,
- g) Katharina Elisabeth R. geb. am . 1940,
- h) Heinz Dieter R., geb. am . 1942,
- i) Irmgard R., geb. am . 1945,

zu g), h) und i) Kinder des verstorbenen Neffen Heinrich
R., gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Ww. H.
R. Elisabeth geb. Ki. in K.-D., Ge-
straße,

3. als Kinder bzw. Enkel des verstorbenen Bruders Bert-
ram Stephan R

- a) Eisenbahnbeamter Stephan R in K-Ho, Pi-
straße
- b) Drahtzieher Johann R in K-Ho, Pi-
straße
- c) Patentierer Peter R in K-Ho, Su-
straße
- d) Weber Jakob R in K-Ho, Pi-
straße
- e) Frau Heinrich Re, Anna Sibylla geb. R verw.
Sch in P, B-straße
- f) Frau Matthias Za, Maria Elisabeth geb. R in
K-Ho, Kuweg
Ehemann vermißt, Abwesenheitspfleger:
Jacob Sch in K-Mü, A-straße
- g) Marianne R, geb. am . 1935,
- h) Dieter Willy R, geb. am . 1941,

zu g) und h) Kinder des verstorbenen Neffen Gerhard R,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter als Vormund, die Ehe-
frau Bernhard Sch, Sophie geb. Schö verw. R
in K-Hö, Goweg

- i) Kontoristin Katharina R in K-Ho,
Pi-straße

4. als Kinder der verstorbenen Schwester Katharina
geb. R

- a) Willy V, Versicherungsangestellter in K-
D, G-straße
- b) Ww. Karl Gi, Sibylla geb. V in K-
D, Br-straße

5. als Enkelkinder der verstorbenen Schwester Gertrud
E geb. R

- a) Heinz E, geb. am . 1935,
- b) Werner Albert E, geb. am . 1936,

gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Wwe. Matthias
E in K-Mül, Be-Gl-straße

7.1

- 3 -

6. Stefan R. [REDACTED] Mörtelwerk in Ke. [REDACTED] am M. [REDACTED], als Sohn des zu 1 a genannten Theodor R. [REDACTED] und als Erwerber dessen Erbanteils;

Antragsgegner, zu 1 b,c,d; 2 a-c; 3 a-i (außer Abwesenheitspfleger Sch. [REDACTED]); 4 a,b; 5 a,b und 6 auch Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

- letztere vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Peter R. [REDACTED] in K. [REDACTED]-D. [REDACTED], G. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 1. Juni 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 23. September 1953 werden auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer als unzulässig verworfen, die dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten sind Miterben der am 26. März 1951 verstorbenen Anna R., die Eigentümerin der im Grundbuch von T-St Band 35 Blatt 1309 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung in einer Größe von 2,72,95 ha mit einem Einheitswert von 5 900 DM war.

Der Antragsteller hat als Bruder der ledig und kinderlos verstorbenen Erblasserin die Zuweisung dieses Grundbesitzes an sich auf Grund des Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 erbeten. Die durch Rechtsanwalt Dr. vertretenen Antragsgegner haben die Zurückweisung dieses Antrages begehrt.

Das Amtsgericht hat die landwirtschaftliche Besitzung dem Antragsteller zugewiesen und die Abfindungen für die Miterben auf insgesamt 3 671,11 DM festgesetzt. Auf die sofortigen Beschwerden der durch Rechtsanwalt Dr. vertretenen Miterben hat das Oberlandesgericht es bei der Zuweisung der Besitzung an den Antragsteller belassen, die Gesamtabfindungssumme der Miterben aber auf 6 000 DM erhöht.

Gegen diese Entscheidung haben die durch Rechtsanwalt Dr. H. vertretenen Miterben Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller hat beantragt, diese Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerden richtet sich gemäß § 58 LwVG noch nach den bis zum 30. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften, da die angefochtene Entscheidung am 23. September 1953 verkündet, also an diesem Tage er-

lassen worden ist. Nach § 2 LVR fand - von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen - die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen war oder der Wert des Beschwerdegegenstands 6 000 DM überstieg. Im vorliegenden Falle hat das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Die Rechtsbeschwerden wären daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 6 000 DM übersteigen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Für die Berechnung dieses Wertes sind die Vorschriften des § 44 LVO maßgebend. Dort ist in Absatz 2 bestimmt, daß sich der Geschäftswert nach dem Wert der in Streit befindlichen Besetzung richtet. Nach § 42 LVO in Verbindung mit § 18 KostO ist der letzte Einheitswert maßgebend. Dieser ist nach der Bescheinigung des Finanzamts am 30. Dezember 1953 auf 5 900 DM festgesetzt worden. Die Behauptung der Rechtsbeschwerdeführer, der Einheitswert sei auf Grund wahrheitswideriger Angaben des Antragstellers ohne nähere Prüfung von 7 200 DM auf 5 900 DM herabgesetzt worden, hat sich als unzutreffend erwiesen. Nach der eingeholten Auskunft des Finanzamts waren die Geschwister Anna, Stefan und Peter R. zu je 1/3 Anteil Miteigentümer des landwirtschaftlichen Besitzes in der G. Straße in K.-D. und ist nach dem Tode des Stefan R. eine Aufteilung auf Anna und Peter R. vorgenommen worden, bei welcher der Einheitswert des der Anna R. zugerechneten Grundbesitzes auf den 1. Januar 1951 auf 5 900 DM festgestellt worden ist. Diese Bewertung ist nach den Unterlagen des Finanzamts zutreffend. Da gegen sie keine Einwendungen erhoben worden sind, besteht nach der Mitteilung des Finanzamts keine Veranlassung, in ein neues Bewertungsverfahren einzutreten. Da nach dieser Auskunft des Finanzamts eine Berichtigung des zuletzt festgestellten Einheitswertes der Besetzung nicht in Frage kommt, ist dieser Wert für die Zuläs-

sigkeit der Rechtsbeschwerden maßgebend. Da er den in § 2 Abs 1 LVR vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht, mußten die Rechtsbeschwerden als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock